

Satzung

des Vereins „Land zum Leben Merzig-Wadern e.V.“

§ 1 Name, Sitz, Zielgebiet, Rechtsform und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Land zum Leben Merzig-Wadern e. V.“, im folgenden „Verein“ genannt.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Merzig. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Merzig unter Nr. VR 1582 eingetragen.
- (3) Seine Zuständigkeit erstreckt sich auf das räumlich festgesetzte Gebiet des Vereins/ der Aktionsgruppe (kartenmäßige Darstellung).
- (3) Er ist ein rechtsfähiger nichtwirtschaftlicher Verein des Bürgerlichen Rechts nach § 21 BGB.
- (4) Gerichtsstand ist Merzig.
- (5) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Ziel des Vereins ist die regionale Entwicklung des Saar-Mosel-Raumes und des Hochwaldes zu einer lebenswerten ländlichen Region durch die Weiterentwicklung und nachhaltigen Nutzung seiner natürlichen und zivilisatorischen Stärken.
- (2) Dieses Ziel verfolgt der Verein in erster Linie mit der Umsetzung der Lokalen Entwicklungsstrategie (LES) „Land zum Leben Merzig-Wadern“ im Rahmen von LEADER.
- (3) Bei der Umsetzung der Lokalen Entwicklungsstrategie nimmt der Verein die Aufgabe der „Lokalen Aktions-Gruppe“ (LAG) gemäß Art. 34 VO (EU) Nr. 1303/2013 wahr.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder.

(2) Soweit es sich bei einem Mitglied um eine juristische Person oder eine Vereinigung handelt, benennt es in Textform eine Person, die im Verein stimmberechtigt ist, sowie eine/n Stellvertreter/in.

(3) Ordentliche Mitglieder des Vereins können nur die nachfolgend benannten Personen und Gruppierungen werden:

1. Kommunale Körperschaften (Kreis, Städte/Gemeinden)

2. Verbände und Zusammenschlüsse, die zu einer regionalen Entwicklung im Sinne der jeweils aktuell gültigen Lokalen Entwicklungsstrategie der LAG Merzig-Wadern beitragen. 3. Träger von LEADER-Projekten werden mit Projektbeginn ordentliche Mitglieder des Vereins.

(4) Fördernde Mitglieder sind natürliche Personen und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts. Sie haben kein Stimmrecht.

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand des Vereins in Textform beantragt werden. Über den schriftlichen Antrag auf Mitgliedschaft, der die Anerkennung und Einhaltung der Satzung einschließt, entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.

(2) Im Falle einer Ablehnung des Antrags muss der Vorstand die hierfür maßgeblichen Gründe dem Antragsteller mitteilen. Gegen die ablehnende Entscheidung des Vorstandes kann innerhalb eines Monats nach Zugang beim Vorstand schriftlich Beschwerde eingelegt werden. Die endgültige Entscheidung obliegt dann der Mitgliederversammlung. Diese Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen gefasst.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds oder den Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen. Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft ist durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist zum Ende eines Quartals möglich.

(4) Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung kann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit 2/3 Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsausschluss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

(5) Gegen den Ausschluss kann binnen eines Monats Widerspruch eingelegt werden, über den die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder entscheidet.

(6) Ist ein Mitglied mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand, erlischt die Mitgliedschaft.

(7) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 6 Stimmrecht

(1) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht wird grundsätzlich persönlich ausgeübt.

(2) Eine Vertretung in der Ausübung des eigenen Stimmrechts ist nur zulässig, wenn dem Vorstand vor der Abstimmung eine Vollmachtsurkunde vorgelegt wird. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und die Vereinsziele - auch in der Öffentlichkeit - in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen und zu fördern. Sie haben die Satzung und die auf ihrer Grundlage beschlossene Geschäftsordnung zu befolgen.

(2) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

(1) Von allen Mitgliedern werden Beiträge erhoben.

- (2) Die Mitgliederversammlung legt die Höhe der Mitgliedsbeiträge fest.
- (3) Die Mitgliedsbeiträge sind bis zum 31.03. eines jeden Jahres zu zahlen.

§ 9 Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 10 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Grundsätze der Vereinsarbeit festzulegen
2. die Entgegennahme, Beratung von Vorschlägen zur Fortschreibung der integrierten Lokalen Entwicklungsstrategie sowie Entscheidung über diese
3. die Jahresberichte entgegenzunehmen und zu beraten
4. Verabschiedung des Vereinshaushaltes
5. Entgegennahme des Kassenberichtes
6. Entlastung des Vorstandes
7. Wahl des Vorstandes
8. Entscheidung über die Satzung, deren Änderung, sowie die Auflösung des Vereins
9. Wahl der Kassenprüfer, die weder dem Vorstand angehören, noch Arbeitnehmer des Vereins sein dürfen
10. Entscheidung über die Jahresbeitragsfestlegung

(2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal im Jahr mit dreiwöchiger Frist in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

(3) Jedes Mitglied kann bis spätestens fünf Werktage vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand in Textform beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Versammlung die Tagesordnung zu ergänzen. Über die Behandlung von Anträgen, die erst in der

Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung einstimmig.

(4) Auf Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder ist der Vorsitzende verpflichtet, eine außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von 6 Wochen einzuberufen.

(5) Die Mitgliederversammlung wird grundsätzlich von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter geleitet. Für die Wahl des Vorstandes wählt die Mitgliederversammlung eigens einen Versammlungsleiter.

(6) Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

(7) Die Vereinsmitglieder erhalten weder Sitzungsgeld noch Aufwands- oder Reisekostenentschädigung.

§ 11 Beschlussfähigkeit/Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Jede Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn form- und fristgerecht eingeladen wurde.

(2) Die Mitgliederversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nicht eine andere Mehrheit bestimmt.

(3) Projektbezogene Beschlüsse infolge von Entscheidungen des Vorstandes im Sinne von §17 werden mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 12 Vorstand

(1) Der Vorstand setzt sich aus dem Vorsitzenden, den zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, , maximal 12 weiteren gewählten Vorstandsmitgliedern sowie einem Vertreter der Fachbehörde Leader (ELER) zusammen. Bei Bedarf kann der Vorstand weitere beratende Personen zu seinen Sitzungen einladen.

(2) Bei der Besetzung des Vorstandes ist darauf achten, dass alle wesentlichen Interessengruppen des Schutzes und der Nutzung in der Region Saar-Mosel-Hochwald angemessen vertreten sind. Von jeder Organisation der Interessenvertretung darf jeweils nicht mehr als eine Person in dieser Funktion in den Vorstand gewählt werden.

(3) Mindestens 50 % der Mitglieder des Vorstandes müssen Wirtschafts- und Sozialpartner bzw. Verbände im Sinne des saarländischen Leader (ELER)-Programms sein.

(4) Die LEADER-Fachbehörde und ggf. weitere beratende Personen nehmen an Sitzungen der LAG teil, üben aber kein Stimmrecht aus.

(5) Geschäftsführender Vorstand gemäß § 26 BGB sind der Vorsitzende, die beiden stellvertretenden Vorsitzenden und der Schatzmeister. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeder für sich allein.

(6) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins in eigener Verantwortung nach Maßgabe der Satzung, der bestehenden Gesetze sowie der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

(7) Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Arbeit des Vereins
2. Einstellung und Entlassung von Personal,
3. Erarbeitung und Harmonisierung sowie Fortschreibung der integrierten Lokalen Entwicklungsstrategie nach Maßgabe der Geschäftsordnung,
4. Festlegung des Kriterienkataloges in der Geschäftsordnung zur Auswahl der Projekte und deren Evaluierung,
5. Annahme von Projektanträgen und die Entscheidung darüber,
6. Überwachung der laufenden Projekte,
7. Öffentlichkeitsarbeit,
8. Erstellung des Finanzplanes für die Umsetzung der Projekte im Rahmen der integrierten Lokalen Entwicklungsstrategie,
9. Aufstellung des Vereinshaushaltes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes (Tätigkeitsbericht des Vorstandes), Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
10. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
11. Wahl und Abwahl eines Ausschuss-Vorsitzenden erfolgt analog der Wahl der Vorstandsmitglieder laut § 14.

(8) Der Vorsitzende beruft den Vorstand mindestens zweimal im Jahr mit 14-tägiger Frist unter Angabe der Tagesordnung ein.

(9) Die Amtsperiode des Vorstandes beträgt 2 Jahre. Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes kommissarisch im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer.

(10) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der er im Rahmen der beschriebenen Kompetenzen seine Arbeitsgrundlagen regelt.

(11) Der Vorstand kann bei Bedarf anlass- und/oder handlungsfeldbezogene Ausschüsse bilden.

(12) Der Vorstand arbeitet eng mit den zuständigen LEADER (ELER)-Verwaltungsstellen zusammen. Ausgewählte Projektanträge leitet er dem zuständigen Landesministerium zur Prüfung und Bewilligung weiter.

(13) Die Mitgliederversammlung ermächtigt den Vorstand, Satzungsänderungen selbstständig vorzunehmen, die auf Grund von Moniten des zuständigen Registergerichts oder des Finanzamtes notwendig werden und die den Kerngehalt einer zuvor beschlossenen Satzungsänderung nicht berühren. Der Vorstand hat die textliche Änderung mit einstimmiger Mehrheit zu beschließen. In der auf den Beschluss folgenden Mitgliederversammlung ist diese von der Satzungsänderung in Kenntnis zu setzen.

§ 13 Geschäftsstelle des Vereins

(1) Der Verein richtet eine Geschäftsstelle zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Erledigung der Vereinszwecke ein.

(2) Die Geschäftsstelle hat folgende Aufgaben:

1. Anlaufstelle und Betreuung für Mitglieder,
2. Ansprechpartner für Externe,
3. Zuarbeit für Vorstand und geschäftsführenden Vorstand,
4. Sicherstellung der geordneten Organisation des Vereins (Vorbereitung Mitgliederversammlungen / Vorstandssitzungen; Vorbereitung Verwendungsnachweise; Buchhaltung; Korrespondenz, Schriftführung)
5. Vorbereitung und Zuarbeit bei der Öffentlichkeitsarbeit des Vereins,
6. Koordinierung der Projekte und Projektträger – fortlaufende Projektbegleitung
7. Unterstützung, Organisation und Koordinierung der Ausschüsse
8. Aufbereitung und Bekanntmachung des Arbeits- und Erfahrungsfortschrittes
9. Unterstützung des Interessenausgleiches zwischen den relevanten Akteuren
10. Zuarbeit und Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit
11. Unterstützung bei der Projektentwicklung und förderrechtliche Erstberatung

(3) Die Geschäftsstelle bedient sich zur Erledigung ihrer Aufgaben sowohl angestellten Personals als auch geeigneter, externer Dienstleister.

(4) Die Mitarbeiter der Geschäftsstelle sind bei der Beratung, Entwicklung und Beurteilung von Projekten ausgeschlossen, bei denen eine Befangenheit bzw. ein Interessenskonflikt im Sinne des § 18 GemO vorliegt.

§ 14 Wahl des Vorstandes

(1) Die Mitglieder schlagen der Mitgliederversammlung Bewerberinnen/Bewerber für die Besetzung des Vorstands vor. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat.

§ 15 Wahl und Aufgaben der Kassenprüfer

(1) In der Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren zu wählen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat.

(2) Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich rechtmäßige Mittelverwendung festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung einmal jährlich über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 16 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Vorstands

(1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes anwesend sind. Mindestens die Hälfte der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder müssen Wirtschafts- und Sozialpartner bzw. Verbände im Sinne von LEADER (ELER) sein.

(2) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse können im Bedarfsfall auch im schriftlichen Verfahren herbeigeführt werden, wenn dem kein Vorstandsmitglied widerspricht. Für unmittelbar projektbezogene Beschlüsse gelten die in § 17 genannten Mehrheiten.

(3) Gehen bei der Beschlussfassung im Umlaufverfahren von den stimmberechtigten Mitgliedern bis zu einer ausreichend zu setzenden Frist keine Rückmeldungen ein, wird dies als Zustimmung des betreffenden Mitglieds gewertet.

(4) Beschlüsse über die Auswahl der geförderten Projekte, insbesondere die Ablehnung von Projekten, fasst der Vorstand nach Maßgabe des §17 der Satzung. Beschlüsse des Vorstands, durch die ein Projektantrag oder ein

sonstiger Antrag eines Mitglieds abgelehnt wird, werden dem antragstellenden Mitglied unter Mitteilung der maßgeblichen Gründe bekannt gegeben. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

(4) Über die Beschlüsse des Vorstandes ist zu Beweis Zwecken eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 17 Projektbezogene Beschlussfassung des Vorstandes (Leader (ELER) Projekte)

(1) Der Vorstand ist an die zu entwickelnden Projektauswahlkriterien und die Grundsätze der geltenden Lokalen Entwicklungsstrategie (LES) gebunden und richtet sein Handeln danach aus. Ein Rechtsanspruch der Mitglieder auf Leistungen besteht nicht.

(2) Projektbezogene Beschlüsse werden vom Vorstand innerhalb einer angemessenen Frist mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Vorstandsmitglieder gefasst. Beschlüsse können im Bedarfsfall auch im schriftlichen Verfahren herbeigeführt werden, wenn dem kein Vorstandsmitglied widerspricht. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

(3) Wird einem Projektantrag stattgegeben, leitet der Vorstand seine Entscheidung nebst Begründung an das zuständige Landesministerium als Bewilligungsbehörde weiter.

(4) Vor einer ablehnenden Entscheidung ist der Antragsteller zu hören. In geeigneten Fällen ist dem Antragsteller eine angemessene Nachfrist zu setzen, in der ihm die Gelegenheit gegeben wird, Ablehnungsgründe auszuräumen. Die ablehnende Entscheidung ist mit Gründen zu versehen und dem Antragsteller schriftlich zuzustellen.

(5) Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang der ablehnenden Entscheidung schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

(6) Der Vertreter der Fachbehörde hat ein Anwesenheits-, jedoch kein Stimmrecht.

(7) Vorstandsmitglieder sind von der Beratung und Entscheidung über Projekte ausgeschlossen, wenn sie aufgrund einer persönlichen Beteiligung als befangen gelten. Jedes Vorstandsmitglied hat im Vorfeld zu prüfen, ob eine Befangenheit nach § 18 GemO vorliegt und dies ggf. dem Vorsitzenden vor Beginn der Beratung zu melden und es muss in Textform dokumentiert werden, ob im jeweiligen Projekt eine Befangenheit vorliegt oder nicht.

Des Weiteren wird auf die Befangenheitskriterien gemäß § 18 GemO verwiesen.

§ 18 Verpflichtung zur Zusammenarbeit

(1) Der Verein verpflichtet sich zum Zweck der wissenschaftlichen Begleitung - der im Rahmen der Gemeinschaftsinitiative Leader (ELER) - zur Zusammenarbeit und zum Austausch von Daten, Ergebnissen und Erfahrungen mit anderen Leader (ELER)-Regionen des In- und Auslandes.

§ 19 Wahrung von Fristen

(1) Maßgeblich für die Wahrung von Fristen nach dieser Satzung ist jeweils das Datum des Poststempels.

§ 20 Auflösung des Vereins

(1) Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen gemeinnützigen Zwecks *fällt* das nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen dem *Landkreis Merzig-Wadern* zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

(2) Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

§ 21 Personenbezeichnungen

(1) Die in dieser Satzung verwandten Personenbezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen und für Männer in der männlichen Form, im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat lediglich redaktionelle Gründe.

§ 22 Inkrafttreten der Satzung

(1) Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 06.10.2014 rechtsgültig errichtet. Die Satzung tritt mit dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Die Unterzeichner bestätigen mit Ihrer Unterschrift die rechtsgültige Errichtung der vorstehenden Satzung zur Gründung des Vereins „Land zum Leben Merzig-Wadern e.V.“

Zuletzt geändert auf der Mitgliederversammlung am 14.09.2015.

Zuletzt geändert auf der Mitgliederversammlung am 15.12.2022.